

Checkliste zur Einrichtung Allianz Zeitwertkonten mit Garantie (ZKR9)

Bitte gehen Sie vor dem Einreichen der Antragsunterlagen die Checkliste durch. Für die Einrichtung werden im Standardprozess (Einzelrückdeckung im Verpfändungsmodell mit Kostenbereich St) folgende Unterlagen benötigt:

Für den Gruppenvertrag

Arbeitgeber

Antragspaket		Unterschrift erforderlich
☐	Antrag Gruppenvertrag (GV---560Z0)	Arbeitgeber
☐	Angebot / Versicherungsschein Gruppenvertrag (mit Kosteninformationsblatt – KIB)	Arbeitgeber

FATCA/CRS		Unterschrift erforderlich
☐	FATCA/CRS für AG = jur. Personen (EV---4112Z0)*	Arbeitgeber

* Für AG = natürliche Personen (EV---4111Z0)

Vermittler

GWG und Beratung		Unterschrift erforderlich
☐	Geldwäsche GWG (EV---0783Z0) Bei natürlicher Person Personalausweiskopie Bei juristischer Person HR Auszug Personalausweiskopie der auftretenden Person	Vermittler
☐	Beratungsdokumentation (L---0139Z0)*	./.

* Entfällt bei Maklern

Für die Anmeldung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anmeldung		Unterschrift erforderlich
☐	Anmeldung der versicherten Personen (GV---0090Z0)	Arbeitgeber

Verpfändung		Unterschrift erforderlich
☐	Verpfändungsvereinbarung* Altersteilzeit (ATZ) (GV---0883Z0) Langzeitkonto (LZK) (GV---0884Z0)	Arbeitnehmer/Arbeitgeber
☐	Erklärung zur Datenverarbeitung	Arbeitnehmer
☐	Verpfändungsanzeige	Arbeitgeber

****TIPP:** Reichen Sie die o.g. unterzeichneten Verpfändungsvereinbarungen (in den Onlineportalen digital beschreibbar verfügbar) gleich mit den Antragsunterlagen (ohne Versicherungsnummern) ein. Andernfalls muss der Kunde nach Policierung die Verpfändungsanzeige nachreichen. Hierzu wird er Seitens der Allianz nur per Brief aufgefordert und erhält aktuell nur eine nicht vorausgefüllte Musterverpfändungsvereinbarung (im Zweikontenmodell gesondert je Rückdeckungsversicherung).*

Für die Beitragszahlung

Arbeitgeber

Zahlungsweise	Die Beitragszahlung erfolgt laufend in variabler Höhe, vertragseinheitlich durch den Arbeitgeber als Beitragsschuldner, und zwar durch Einzelbeitragszahlung per Überweisung je versicherte Person und für Langzeitkonten im Zweikontenmodell ggf. gesondert nach Mitarbeiter-Dotierung und AG-Anteil.
Zahlungsprozess	Zunächst einmal wird der Abschluss des Gruppenvertrages beantragt, und im Anschluss durch die Allianz mit einer Annahmeerklärung bestätigt. 1. Sie melden die Mitarbeiter:innen mit dem Anmeldeformular GV---0090Z0 an. 2. NEU: Sie erhalten gesondert je Rückdeckungsversicherung die für die Beitragszahlung notwendige Zahlungsinformation. 3. Sie leisten gesondert je Rückdeckungsversicherung die Beiträge (im Zweikontenmodell ggf. differenziert nach Mitarbeiter-Dotierung und AG-Anteil). Bitte beachten Sie, dass wir aus insolvenzrechtlichen Gründen die Versicherungsbescheinigung erst nach Geldeingang erstellen und an Sie versenden können.

Für die Antragsbearbeitung

Bitte senden Sie die Antragsunterlagen wie üblich an lebensversicherung@allianz.de . Die Angabe einer Dummynummer ist **nicht** mehr notwendig.

Ansprechpartner

Bei Fragen und für die Erstellung individueller Antragspakete (Allianz Treuhandsicherung oder andere Kosten- und Tariffbereiche) wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Leben- und Spezialsegmente im Betriebsgebiet

Gruppenring – Zeitwertkonten (Stuttgart)	0711/1292-34650
Gruppenring – Zeitwertkonten (Hannover)	0511/3570-64852

FAQ

Antragspaket	
Muss der Kunde das „Angebot / Versicherungsschein Gruppenvertrag“ mit VIB und den Versicherungsbedingungen einreichen?	Nein. Bitte nur das Antragsformular und das Angebot/Versicherungsschein zum Gruppenvertrag MIT Kostinformationsblatt (KIB) einreichen
Kann auf den Firmenstempel und die Papierunterschrift auf dem Antrag verzichtet werden?	Grundsätzlich Nein. Ausnahme, elektronische Signatur und Kopie der Mail, mit der die Antragsunterlagen an den Kunden versendet- und vom Kunden zurückversendet wurden.
Welche Besonderheiten gelten für Langzeitkonten im Zweikontenmodell?	Soweit das Zweikontenmodell gewünscht wird, bitte NUR im Angebot auf Abschluss des Gruppenvertrages vermerken. Zukünftig arbeiten wir auch im Zweikontenmodell mit nur einem Gruppenvertrag. Unter diesen Gruppenvertrag werden im Zweikontenmodell gesondert je Mitarbeiter:in zwei Einzelrisiken geführt – 1 x zur Bedeckung der Mitarbeiter Dotierung und 1 x zur Bedeckung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
Kann ich bei Unternehmensverbünden/Konzernen Tochtergesellschaften als Nebenvertragspartner hinzufügen?	Nein, je rechtlicher selbstständiger Einheit wird ein eigener Gruppenvertrag benötigt. Grund hierfür ist, die jeweilige eigene Insolvenzfähigkeit und die Erstellung eines bilanziellen Aktivwertes je rechtlicher Einheit.
Verpfändung	
Ist die Verpfändung auch dann wirksam, wenn sie ohne Angabe der Versicherungsnummer(n) unterzeichnet wird.	Ja. Die verpfändete Rückdeckungsversicherung ist über den Namen und das Geburtsdatum hinreichend bestimmt. Wir empfehlen die Versicherungsnummer(n) nach Erhalt der Verpfändungsbestätigungen auf den Verpfändungsvereinbarungen nachzutragen.
Ich habe die Verpfändungsvereinbarung für ein Langzeitkonto im Zweikontenmodell bei Antragstellung <u>nicht</u> mit eingereicht. Seitens der Allianz erhält der Kunde nunmehr zwei Verpfändungsvereinbarungen zugesendet. Müssen in diesem Fall beide zugesandten Verpfändungsvereinbarungen unterschrieben und angezeigt werden?	Nein. Im Zweikontenmodell benötigen wir immer nur eine Verpfändungsvereinbarung. Das gilt auch dann, wenn Allianz aus technischen Gründen im Langzeitkonto (Zweikontenmodell) gesondert nach Mitarbeiter-Dotierung und AG-Anteil (also zweimal), um die Überlassung der Verpfändungsvereinbarung bittet.

Geldwäsche (EV---0783Z0) u. Beratung (L---0139Z0)

Der Arbeitnehmer ist Pfandgläubiger. Muss er auf dem (EV---783) als wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden?

Nein

Die Insolvenzsicherung soll über die Allianz Treuhand und nicht im Wege der Verpfändung erfolgen. Muss das EV---0783Z0 mit eingereicht werden?

Nein, in diesem Fall muss die Allianz Treuhand GmbH im Rahmen des individuellen Antragsprozesses mit einem eigenen Formular identifizieren.

Kann auf eine Papierunterschrift auf dem Geldwäscheformular verzichtet werden?

Nein, dies ist zu Beweis Zwecken erforderlich.

FATCA/CRS

Wieso benötige ich FATCA/CRS bei den Zeitwertkonten und nicht bei anderen Durchführungswegen der bAV?

FATCA und CRS sind bei Rückdeckungsversicherungen, die für Zeitwertkonten und für Pensionszusagen eingesetzt werden, obligatorisch. Gesetzliche Privilegien, wie sie für die versicherungsförmigen Durchführungswege der bAV vorgesehen sind, gelten nicht für Zeitwertkonten und auch nicht für die FIR.

Kann auf eine Papierunterschrift bei FATCA und CRS verzichtet werden?

Nein

Zeitkontenrückdeckung mit Garantie

ZEIT

Vereinfachte Einrichtung Gruppen- und Dienstleistungsvertrag

**Allianz Lebensversicherungs-
Aktiengesellschaft**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft:
Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Katja de la Viña, Vorsitzende;
Dr. Heinke Conrads, Henriette Götze, Dr. Alf Neumann,
Dr. Volker Priebe, Dr. Martin Riesner, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr. DE811150678;
für Versicherungssteuerzwecke:
VersSt.-Nr.: 801/V90801011184
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/
MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.

Hauptverwaltung:
Reinsburgstraße 19,
70178 Stuttgart

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart,
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Vereinfachte Einrichtung Gruppen- und Dienstleistungsvertrag

1. Arbeitgeber

☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Anredezusätze

Zuname, Vorname

Rechtsform

Anzahl der Arbeitnehmer

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Straßen-, Ortszusatz

bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung)

Telefon+ Fax+ E-Mail+

Bilanzstichtag

2. Angaben zum Zeitwertkontenmodell

- Gesichert werden Ansprüche aus
- ☐ Altersteilzeit
 - ☐ Langzeitkonten (mit mindestens auch dem Freistellungszweck: Ruhestandsnaher Freistellung oder ruhestandsnaher Arbeitszeitverringerung)

3. Zahlungsweise

Die Beitragszahlung erfolgt laufend in variabler Höhe, vertragseinheitlich durch den Arbeitgeber als Beitragsschuldner und zwar durch Einzelbeitragszahlung per Überweisung pro versicherte Person

4. Bankverbindung des Arbeitgebers für Auszahlungen

Das Konto des Arbeitgebers, auf das die Allianz Leben bei Abbau des Wertguthabens eines Arbeitnehmers bzw. bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des Vertrages auszahlt, lautet

IBAN (kein Sparkonto) BIC

Name des Geldinstitutes

5. Vereinbarung FirmenOnline

Für diesen Gruppenvertrag wird die digitale Verwaltung über FirmenOnline vereinbart. Damit können alle bAV- und ZEIT-Verwaltungsprozesse online und effizient abgewickelt werden.

- ☐ Der Antrag für die Freischaltung des FirmenOnline-Zugangs wird direkt über den Link <https://www.firmenonline.de/freischaltung.html> gestellt. Im Freischaltungsantrag wird „Neuer Vertrag ohne Vertragsnummer“ hinzugefügt.

Im Prozess wird am Ende ein Freischaltungsantrag mit Antrags-ID erzeugt.

Die Antrags-ID aus dem Freischaltungsantrag lautet:

Bitte senden Sie den Freischaltungsantrag zusammen mit diesem Formular per E-Mail an lebensversicherung@allianz.de oder per Post an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin.

Die in dem Freischaltungsantrag aufgeführten Personen werden nach Einrichtung des Gruppenvertrages in FirmenOnline freigeschaltet.

- ☐ Ein FirmenOnline-Zugang ist bereits vorhanden. Es wird ein separater Freischaltungsantrag für die Erweiterung der Legitimation von Zugangsberechtigten gestellt.

Hinweis: Bitte reichen Sie in beiden Fällen zwingend einen entsprechenden Freischaltungsantrag ein.

6. Identifizierung des Versicherungsnehmers nach FATCA/CRS

Es ist grundsätzlich für jeden Versicherungsnehmer eine Selbstauskunft gem. FATCA/CRS beizufügen:

- EV---4112Z0 für Rechtsträger
- EV---4111Z0 für natürliche Personen

7. Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Es ist grundsätzlich für jeden Versicherungsnehmer die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz beizufügen:

- EV---0783Z0 Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

8. Zusatzmodule

☐ Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens*

☐ Steuerbilanz

☐ Handelsbilanz

☐ IFRS

Mengengerüst _____ (Anzahl der Personen mit Altersteilzeit, Langzeitkonto)

Bitte arbeitsrechtliche Vereinbarung als Muster mit einreichen.

* Vertragsangebot wird gesondert erstellt.

9. Bearbeitungshinweis

Bitte unbedingt beachten, dass die Überweisung einzeln pro versicherter Person unter Angabe von Versicherungsnummer (einschließlich der laufenden Nummer) und Name im Verwendungszweck zu erfolgen hat.

10. Zielmarkt (nur vom Vermittler auszufüllen)

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes (Zum Zielmarkt vgl. Merkblatt Zielmarkt Tarif ZKR9)

☐ ja

☐ nein

Falls nein Begründung:

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Schweigepflichtentbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zu Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die aktuelle Liste kann auf unserer Internetseite unter <http://www.allianz.de/dienstleister-leben/> eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvertreter

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvertretern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vertreter Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vertreter, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vertreters auf einen anderen Vertreter kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vertreter kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vertreters auf einen anderen Vertreter über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvertreter übermittelt und diese dort erheben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung

Wirtschaftsauskunft

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass der Versicherer zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z. B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend „Auskunftei“) einholt.

Dabei kann die Auskunft dem Versicherer ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunft übermittelt.

Zu dem genannten Zweck entbinde ich die Mitarbeiter des Versicherers und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunft von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

Unterschriften (insbesondere zur Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung)

Ort/Datum

Arbeitgeber

Vermittler

ALTERSTEILZEIT

Datenfelder für den nachfolgenden Gruppenvertrag (Bitte zum Ausfüllen verwenden)

Allgemeine Daten	
Gruppenvertragsnummer (soweit bekannt)	
Arbeitgeber (Firma)	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Anschrift (Postleitzahl, Ort)	
Versicherungsbeginn MM.JJJJ.	
Antragsunterzeichnung: Ort, Datum	

Kosten	
Es gilt der Tarifbereich*:	Verwaltungskosten*:
* Standardtarifbereich = O. Für die Tarifbereiche: B, G, C sind weitere Angaben unter Sonderkonditionen notwendig.	* Es gilt: O = 1,20 EUR, B = 1,10 EUR, G = 1,00 EUR, C = 0,90 EUR)
Sonderkonditionen (für die Tarifbereiche B, G, C - bitte nur ein Kreuz machen)	
Auf Grund der Branche	Auf Grund des Volumens

Referenzkunde	
Kunde steht der Allianz als Referenz zur Verfügung:	☐
Name Ansprechpartner:	
Abteilung:	
E-Mail:	
Telefon:	

Angebot/Versicherungsschein

Nach Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung der Allianz wird dieser Gruppenvertrag verbindlich abgeschlossen und gilt als Versicherungsschein

Gruppenvertrag

(Gruppenvertragsnummer)

ALTERSTEILZEIT

Zwischen

(Arbeitgeber)

(Anschrift)

- nachstehend „Arbeitgeber“ genannt –

und

Allianz Lebensversicherungs-AG,

Reinsburgstraße 19,

70178 Stuttgart

- nachstehend „Allianz“ genannt –

Der Vertrag beginnt am 01. ____

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Dieser Gruppenvertrag wird zur Insolvenzsicherung und Finanzierung von Ansprüchen aus Wertguthaben eines Zeitwertkontenmodells abgeschlossen.

§ 1 Rückdeckungsversicherungen

(1) Im Rahmen des Gruppenvertrages schließt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer mit Ansprüchen aus einem Wertguthaben mindestens eine Rückdeckungsversicherung (Versicherung) nach dem Tarif ZKR9 (Zeitkontenrückdeckung mit Garantie) ab.

(2) Der Abschluss der einzelnen Versicherungen erfolgt durch Antrag des Arbeitgebers (Anmeldung) und durch gesonderte Annahme der Allianz. Für die Versicherungen gelten die jeweils bei ihrem Abschluss maßgeblichen Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen.

(3) Versicherungsnehmer der Versicherungen ist der Arbeitgeber. Alle Ansprüche aus den einzelnen Versicherungen stehen ihm zu. Der Arbeitgeber ist für den Erlebensfall und für den Fall des Todes der versicherten Person bezugsberechtigt.

(4) Entsprechend der Entwicklung des Wertguthabens einschließlich des im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag leistet der Arbeitgeber variable Beiträge in die gesondert je Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungen.

(5) Bei Versicherungen mit einer Aufschubdauer von derzeit weniger als 10 Jahren kann für einen bestimmten Zeitraum ein Rechnungszins verwendet werden, der von dem Rechnungszins abweicht, der in den Versicherungsbedingungen genannt wird. Die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem der abweichende Rechnungszins verwendet wird, kann der Versicherungsbescheinigung der jeweiligen Versicherung bzw. den Versicherungsinformationen zu dieser Versicherung entnommen werden, die den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen beigelegt sind.

(6) Versicherungen mit einer Aufschubdauer von derzeit weniger als 10 Jahren können für einen bestimmten Zeitraum eigene Überschussanteilssätze erhalten. Diese Überschussanteilssätze können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir im Geschäftsbericht für die Untergruppe nennen, der das Versicherungsverhältnis angehört. Die Höhe der „eigenen Überschussanteilssätze“ sowie der Zeitraum, in dem das einzelne Versicherungsverhältnis „eigene Überschussanteilssätze“ erhält, können der Versicherungsbescheinigung der jeweiligen Versicherung bzw. den Versicherungsinformationen entnommen werden, die den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen beigelegt sind.

§ 2 Personenkreis, Anmeldetermin

(1) Folgender Personenkreis ist im Rahmen dieses Vertrages versicherbar: Alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers mit Ansprüchen aus einem Wertguthaben.

(2) Bei Abschluss des Gruppenvertrages muss mindestens 1 Person versichert werden.

(3) Während der Vertragsdauer werden die Personen versichert, die auf Grund einer Anmeldung des Arbeitgebers zu dem oben umschriebenen Personenkreis hinzukommen.

(4) Die Anmeldung erfolgt jeweils zum 01. eines Monats, an dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Der Arbeitgeber meldet neu zu versichernde Personen mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Versicherung an. Die Anmeldung erfolgt auf den zum Anmeldestichtag gültigen Antragsunterlagen oder über Allianz FirmenOnline.

(5) Das Höchsteintrittsalter an dem vorgesehenen Anmeldetermin beträgt 67 Jahre.

§ 3 Gruppensondertarif

(1) Für die zu versichernden Personen werden Versicherungen nach Gruppensondertarif abgeschlossen. Für die Versicherungen gilt der Kostenbereich **St** und der Tarifbereich _____.

(2) Der unter Absatz (1) genannte Gruppensondertarif setzt einen durchschnittlich geleisteten Mindestbeitrag in Höhe von 1.200 EUR je versichertem Arbeitnehmer nach drei Vertragsjahren voraus.

☐ Zudem wird der Gruppensondertarif dem Arbeitgeber auf Grund besonderer Bestimmungen oder einer Rahmenvereinbarung wegen seiner Zugehörigkeit zur Branche _____ gewährt.

☐ Zudem wird der Gruppensondertarif dem Arbeitgeber gewährt, weil zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter diesen Gruppenvertrag mindestens _____ versichert werden.

(3) Allianz ist berechtigt, die Einstufung in den Tarifbereich alljährlich zum Jahrestag dieses Vertrages zu überprüfen. Wird die oben genannte Voraussetzung nicht eingehalten, kann die Einstufung für hinzukommende Versicherungen oder für neu hinzukommende Beiträge zu schon bestehenden Versicherungen neu festgesetzt werden.

(4) Bei Ausscheiden der versicherten Personen aus dem versicherbaren Personenkreis dieses Gruppenvertrages entfällt der o.g. Kosten- und Tarifbereich.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz zu der einzelnen Versicherung beginnt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein zur einzelnen Versicherung angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz zur einzelnen Versicherung beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der Erstbeitrag gezahlt wird und nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung bei der Allianz.

§ 5 Übertragungen

Für Versicherungen, die innerhalb von Allianz in diesen Gruppenvertrag übertragen werden, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Übertragung für diesen Gruppenvertrag maßgeblichen Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen.

§ 6 Laufende Dienstleistungen

(1) Allianz stellt laufend folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Änderungsliste bei jeder Änderung einer Versicherung durch eine Ein- oder Auszahlung
- jährlicher Gewinnbericht für jede Versicherung
- Unterlage zum Aktivwert gesondert je Versicherung für die Handels- und Steuerbilanz zum Bilanzstichtag des Arbeitgebers

(2) Allianz übernimmt nicht die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Zeitwertkonten.

§ 7 Dienstleistungen im Insolvenzfall

(1) Kann das Wertguthaben eines Arbeitnehmers auf Grund

- der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Arbeitgeber
- der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Arbeitgeber mangels Masse,
- der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt wurde und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

nicht gemäß der Wertguthaben- oder Altersteilzeitvereinbarung verwendet werden, insbesondere nicht laufend für eine Freistellung von der Arbeitsleistung oder eine Arbeitszeitverringerung gezahlt werden (insolvenzbedingter Störfall), erbringt Allianz folgende Dienstleistungen für den Arbeitgeber:

- Abrechnung der Versicherungsleistungen,
- Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge,
- Berechnung der gesetzlichen Steuern,
- Auszahlung des arbeitsrechtlichen Nettoanspruchs als einmalige Zahlung an den Arbeitnehmer.

(2) Sind bei Fortbestand des Unternehmens des Arbeitgebers aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern durch den Arbeitgeber abzuführen und zu bescheinigen, stellt Allianz dem Arbeitgeber fristgerecht die erforderlichen Daten und das benötigte Kapital aus der Versicherung zur Verfügung.

§ 8 Mitwirkung des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber wirkt bei der Erbringung der von Allianz übernommenen Dienstleistungen im Insolvenzfall mit.

(2) Bei einem insolvenzbedingten Störfall teilt der Arbeitgeber gesondert je Arbeitnehmer Allianz die Höhe der Wertguthaben der versicherten Arbeitnehmer und die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtigen Teile dieser Wertguthaben mit.

(3) Kann der Arbeitgeber Allianz die genannten Werte nicht zur Verfügung stellen und erfolgt die Ermittlung der Wertguthaben und der in den einzelnen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtigen Teile durch Allianz, werden dem Arbeitgeber je Rückdeckungsversicherung die in einem solchen Fall durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von 50,00 EUR gesondert in Rechnung gestellt. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von ihm veranlassten Fall keine oder geringere Aufwendungen und Kosten entstanden sind.

(4) Zur Erbringung der Dienstleistungen im Insolvenzfall stellt der Arbeitgeber der Allianz die für die Abrechnung und die Datenübermittlung erforderlichen Arbeitgeber-, Personal- und sonstigen Daten und Unterlagen gesondert je Arbeitnehmer in aktueller Fassung zur Verfügung.

(5) Der Arbeitgeber teilt Allianz unverzüglich Änderungen seiner Rechtsform, seines Firmennamens, seiner Anschrift und den Eintritt der unter § 7 genannten Fälle der Zahlungsunfähigkeit mit.

(6) Kann Allianz die in § 7 genannten Dienstleistungen aus vom Arbeitgeber veranlassten Gründen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Eintritts eines insolvenzbedingten Störfalles erbringen, behält sich Allianz vor, das Vorsorgekapital der Versicherungen beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

§ 9 Vollmacht

Der Arbeitgeber bevollmächtigt Allianz, ihn gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Versorgungsträgern zu vertreten, soweit dies im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 10 Arbeitsverhältnisse des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber steht dafür ein, dass durch die Übernahme der in § 7 genannten Dienstleistungen durch Allianz keine Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB auf Allianz übergehen. Für den Fall, dass es zu einem Übergang von Arbeitsverhältnissen kommt, stellt der Arbeitgeber Allianz von allen Ansprüchen frei, die aus dem Arbeitsverhältnis gegen Allianz hergeleitet werden können.

§ 11 Datenschutz

Allianz verpflichtet sich, die geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes zu beachten und die ihr anvertrauten Daten nur entsprechend dem Zweck dieses Vertrages und der damit unmittelbar zusammenhängenden Rechtsgeschäfte zu verarbeiten und zu nutzen. Insbesondere darf Allianz die zur Verarbeitung und Nutzung überlassenen Daten nicht anderweitig verwenden und nicht länger aufbewahren, als es dem Zweck der genannten Rechtsgeschäfte oder gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zum Schutz der Daten trifft sie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 12 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

(1) Der Geschäftsverkehr wird zwischen dem Arbeitgeber und der Allianz geführt.

(2) Sind innerhalb des Vertrages mehrere Arbeitgeber Versicherungsnehmer, bestätigt der unterzeichnende Vertragspartner, dass er von den einzelnen Versicherungsnehmern zum Abschluss der Versicherungsverträge und zur Abgabe und Entgegennahme aller die Versicherungsverhältnisse betreffenden Willenserklärungen gegenüber der Allianz bevollmächtigt ist. Die Vollmacht berechtigt ihn auch, alle nach § 144 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlichen Informationen sowie die Informationen nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sowie die Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG in Verbindung mit § 152 VVG für die Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

§ 13 Unterrichtung / Veröffentlichungen

(1) Der Arbeitgeber erhält zu jeder Versicherung eine Versicherungsbescheinigung und die Versicherungsbedingungen für die Zeitkontenrückdeckung mit Garantie.

(2) Der Arbeitgeber stimmt sich mit der Allianz über den Inhalt aller Veröffentlichungen ab, die sich auf den Gruppenvertrag, die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen.

§ 14 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Durch eine Kündigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern der Arbeitgeber die Beiträge vertragsgemäß entrichtet. Werden bestehende Versicherungen oder ein objektiver Teilbestand gekündigt, werden unter Beachtung des Pfandrechts die Rückkaufswerte ausgezahlt.

(3) Sollten Änderungen dieses Gruppenertrages notwendig werden, wird der Arbeitgeber daran mitwirken, dass diese Änderungen in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

(4) Jede Änderung dieses Gruppenvertrages ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 15 Teilunwirksamkeit des Vertrages

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 FirmenOnline

Sofern vereinbart, können Anmeldungen auch in elektronischer Form z.B. über FirmenOnline erfolgen. Die Gewährung von Vorzugskonditionen erfolgt auch unter der Prämisse, dass künftige Innovationen bei der Übermittlung von Daten genutzt werden, sofern die Allianz eine geeignete Plattform zur Verfügung stellt.

§ 18 Weitere Bestandteile des Gruppenvertrages

(1) Für die einzelnen Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die zum Gruppenvertragsbeginn gültigen Tarifbestimmungen und weiteren Vertragsbestandteile dieses Gruppenvertrags.

(2) Für künftige Anmeldungen gelten die jeweils am Anmeldetermin der einzelnen Versicherung gültigen Tarifbestimmungen der Allianz und weiteren Vertragsbestandteile des Gruppenvertrags. Der Arbeitgeber erhält zu jeder Versicherung eine Versicherungsbescheinigung. Diese enthält die zur jeweiligen Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen und Versicherungsinformationen.

(3) Der Arbeitgeber erhält vor seiner Unterschrift zu diesem Gruppenvertrag einmalig nachfolgende Unterlagen zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten.

- **Kostenausweis**
- **Versicherungsinformationen zum Gruppenvertrag nebst Angaben über Steuerregelungen und Informationen zur Nachhaltigkeit**
- **Versicherungsbedingungen**

Empfangsbestätigung

Wir haben die oben genannten Unterlagen erhalten.

Ort, Datum

Arbeitgeber (Unterschrift mit Firmenstempel)

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

☐ Der Arbeitgeber erlaubt der Allianz, ihn als Referenzkunden der Allianz Zeitwertkonten mit Garantie Dritten gegenüber zu nennen. Als Ansprechpartner für Interessenten kann u.g. Mitarbeiter genannt werden. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden durch die Allianz nur im Einzelfall und nur nach vorheriger Absprache und Freigabe durch den Arbeitgeber an Interessenten weitergereicht.

Name Ansprechpartner: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Die Annahme dieses Antrages zum Gruppenvertrag erfolgt durch eine separate Annahmeerklärung der Allianz. Nach Zugang dieser separaten Annahmeerklärung beim Arbeitgeber / Versicherungsnehmer ist dieser Gruppenvertrag verbindlich abgeschlossen und gilt als Versicherungsschein.

Ort, Datum

Arbeitgeber (Unterschrift mit Firmenstempel)

Kostenausweis

In den jeweiligen Beitrag der aktuell für den Neuzugang geöffneten Tarife sind die folgenden Kosten einkalkuliert und werden nicht gesondert erhoben. Sie beziehen sich bei aufgeschobenen Tarifen auf ganzzahlige Aufschubdauern und bei laufender Beitragszahlung auf jährliche Beitragszahlung.

ZKR9 ALTERSTEILZEIT

Kostenbereich St Tarfbereich _____

Abschluss- u. Vertriebskosten	Verwaltungskosten vor Rentenbeginn		Verwaltungskosten ab Rentenbeginn*
	Einmalig für den Erstbeitrag und zukünftigen Folgebeitrag	Für jedes Versicherungsjahr	Für jedes Jahr des Rentenbezuges
2,30 EUR je 100 EUR Beitrag	_____ EUR je 100 EUR Beitrag	0,80 EUR je 100 EUR Deckungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente

* Da zum Rentenbeginn die Wertguthaben durch Freistellungen oder Auszahlungen aufgebraucht sein sollten, spielen die Kosten des Rentenbezuges in der Praxis keine Rolle.

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird.

Ein konkreter Kostenausweis zu einer Anmeldung kann über die Angebotsprogramme erstellt werden. Bei Einführung neuer Tarife für künftige Neuzugänge teilt Ihnen Ihr Vermittler die sich dann ergebenden Kosten im Rahmen der nächsten Anmeldung zum Gruppenvertrag auf Wunsch gerne mit.

Versicherungsinformationen zu Ihrem Gruppenvertrag (Antragsverfahren)

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu dem angebotenen Gruppenvertrag. Der Inhalt basiert auf den Vorgaben der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich allein aus den Gruppenvertragsunterlagen sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Im Rahmen der Allianz Zeitkontenrückdeckung mit Garantie sind die einzelnen Mitarbeiter gesondert anzumelden. Für diese Vertragsverhältnisse ergibt sich der verbindliche Vertragsinhalt aus den jeweiligen Versicherungsbescheinigungen zur einzelnen Anmeldung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Gruppenvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und in den Versicherungsbescheinigungen genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Gruppenvertrag zustande und welches Recht gilt?

Wir nehmen Ihren Antrag auf Abschluss des Gruppenvertrages durch schriftliche Annahmeerklärung an. Geht Ihnen unsere schriftliche Annahmeerklärung zu, ist der Gruppenvertrag verbindlich geschlossen. Ihr Antrag gilt als Versicherungsschein. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache. Auf den Gruppenvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Was gilt für Ihr Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Angebotserklärung zu diesem Gruppenvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/44100104 (aus dem Ausland Fax: 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag:

Erstbeitrag / (360 x Laufzeit in Jahren)

Den Erstbetrag teilen Sie uns gesondert je Mitarbeiter bei Anmeldung mittels Anmeldeformular oder FirmenOnline mit. Einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Gruppenvertrag und wie kann dieser beendet werden?

Der Gruppenvertrag gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Gruppenvertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Durch eine Kündigung des Gruppenvertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern der Arbeitgeber die Beiträge vertragsgemäß entrichtet. Werden bestehende Versicherungen oder ein objektiver Teilbestand gekündigt, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen der betroffenen Versicherungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der

Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, [E-Mail: poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Welcher Tarif gilt für die einzelnen Versicherungen?

Unter dem Dach des Gruppenvertrages werden nach Anmeldung gesondert je Mitarbeiter einzelne Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Es gelten die jeweils bei Abschluss dieser Versicherungen maßgeblichen Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen des Tarifs ZKR9 „Zeitkontenrückdeckung mit Garantie“.

Wesentliches Leistungsmerkmal der „Zeitkontenrückdeckung mit Garantie“ ist die Verzinsung der Beiträge, die sich aus einem Rechnungszins und einer laufzeitabhängigen nicht garantierten Überschussbeteiligung zusammensetzt. Die „Zeitkontenrückdeckung mit Garantie“ lässt als weiteres besonderes Merkmal Teilauszahlungen zu, soweit das innerbetriebliche Wertguthaben durch eine Freistellungsphase oder durch Ausscheiden aus dem Unternehmen abgebaut bzw. aufgelöst wird.

Sollten bei Ende der Vertragslaufzeit die Versicherungsleistungen nicht vollständig z. B. durch eine Freistellungsphase abgebaut werden, haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit statt einer Kapitalabfindung auch eine Rentenzahlung (im Versicherungsschein als „Rente bei Erleben“ dokumentiert) zu erhalten.

Da die Beitragszahlung vom Aufbau des innerbetrieblichen Wertguthabens abhängt, erlaubt die „Zeitkontenrückdeckung mit Garantie“ eine flexible Beitragszahlung. Der Versicherungsschein dokumentiert aus diesem Grund auch nur den Erstbeitrag und die sich hieraus ergebenden Leistungen.

Die Dokumentation von künftigen Beiträgen finden Sie in den von uns gesondert bereitgestellten Änderungslisten und dem jährlichen Gewinnbericht zu den einzelnen Versicherungen. Im Falle der Allianz Altersteilzeit erhalten Sie zusätzlich (halbjährlich) einen Insolvenznachweis, sofern die Versicherungsleistungen an den Mitarbeiter verpfändet und uns die Verpfändung angezeigt wurde. Im Falle des Allianz Langzeitkontos erhalten Sie mit Policierung als Muster einen Insolvenznachweis, den Sie nach Unterzeichnung an Ihren Mitarbeiter weiterreichen können.

Welcher Rechnungszins gilt für die einzelnen Versicherungen?

Die jeweils gültigen Regelungen zum Rechnungszins der einzelnen Versicherungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen oder abweichend davon in den Versicherungsinformationen, die den Angebotsunterlagen sowie den Versicherungsbescheinigungen die den einzelnen Versicherungen jeweils beigelegt sind.

Bei Versicherungen mit einer Aufschubdauer von (derzeit) weniger als 10 Jahre, können wir für einen bestimmten Zeitraum einen Rechnungszins verwenden, der von dem Rechnungszins abweicht, den wir in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen nennen. Die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie den Versicherungsinformationen entnehmen, die den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen zu den einzelnen Versicherungen jeweils beigelegt sind.

Was gilt für die Überschussbeteiligung für die einzelnen Versicherungen?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie als Versicherungsnehmer an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) der einzelnen Versicherungen.

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung der Einzelrisiken finden Sie in den Versicherungsbedingungen bzw. den Angebotsunterlagen sowie den Versicherungsbescheinigungen zu den einzelnen Versicherungen.

Überschussverwendung

Für die einzelnen Versicherungen gilt für die Aufschubdauer die Überschussverwendung „Tarifbonus“. D. h. die jährlichen Überschussanteile erhöhen während der Aufschubdauer alle versicherten Leistungen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden mit dem Rechnungszins und den Annahmen zur Lebenserwartung berechnet, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Zuteilung maßgebend sind. Durch eine Anpassung des Rechnungszinses oder der kalkulatorischen Lebenserwartung können die Leistungen aus der Überschussbeteiligung auch niedriger ausfallen als in den Angebotsunterlagen bzw. den Versicherungsbescheinigungen prognostiziert wurden.

Überschussgruppen und Untergruppen

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Welcher Überschussgruppe das Einzelrisiko angehört kann den Angebotsunterlagen bzw. der Versicherungsbescheinigung zum Einzelrisiko entnommen werden.

Eigene Überschussanteilsätze

Bei Versicherungen mit Aufschubdauer von (derzeit) weniger als 10 Jahren können wir für einen bestimmten Zeitraum „eigene Überschussanteilsätze“ gewähren. Diese Überschussanteilsätze können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir im Geschäftsbericht für die Untergruppe nennen, der das Versicherungsverhältnis angehört. Die Höhe der „eigenen Überschussanteilsätze“ sowie der Zeitraum, in dem das einzelne Versicherungsverhältnis „eigene Überschussanteilsätze“ erhält, können der Versicherungsbescheinigung der jeweiligen Versicherung bzw. den Versicherungsinformationen entnommen werden, die den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen beigelegt sind.

Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

Bei Kündigung einer einzelnen Versicherung des Gruppenvertrages wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert ausgezahlt. Der garantierte Rückkaufswert errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital der einzelnen Versicherung. Vergleiche zu den Leistungen bei Kündigung unten „Modellrechnung zur Bestimmung des Rückkaufswertes“.

Welcher Beitrag ist in das jeweilige Einzelrisiko einzubezahlen?

Die richtige Beitragshöhe hängt vom sicherungspflichtigen Wertguthaben ab. Bei in Geld geführten Wertkonten im sog. „Partizipationsmodell“ entspricht das Wertguthaben in der Regel den Versicherungsleistungen. Erträge und Kosten der Rückdeckungsversicherung wirken damit zu Gunsten oder zu Ungunsten des Wertguthabens. Der Beitrag setzt sich in diesem Fall jeweils aus der Summe der Mitarbeiterdotierungen und dem hierauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen.

Beispiel: Langzeitkonto Bestimmung des Beitrags

Mitarbeiterdotierung		1.000,00 EUR
AG-Anteil	20%	<u>200,00 EUR</u>
Erstbeitrag (Brutto)		1.200,00 EUR
Beitragsbezogene Kosten	3%*	- <u>36,00 EUR</u>
Wertguthaben (= Nettoerstbeitrag)		1.164,00 EUR

* Standardkondition LZK Tarif St ZKR9 St (P).

Bei in Zeit geführter Altersteilzeit oder bei Langzeitkonten mit einem externen Verzinsungsmaßstab wird das Wertguthaben unabhängig von der Rückdeckungsversicherung bestimmt. Der Beitrag setzt sich zur Vermeidung einer Unterdeckung in diesen Fällen aus dem Wertguthaben zuzüglich der beitragsbezogenen Kosten zusammen (vgl. Kostenausweis).

Beispiel: Altersteilzeit Bestimmung des Beitrags

Wertguthaben		1.200,00 EUR
Beitragsbezogene Kosten	3,5%*	+ <u>43,52 EUR**</u>
Beitrag		1.243,52 EUR

* Standardkondition ATZ Tarif St ZKR9 St (O)

** Wertguthaben x 100 : (100 – beitragsbezogene Kosten) – Wertguthaben

Wie können die Einzahlungen erfolgen?

Einzahlungen können grundsätzlich nach der schriftlichen Annahmeerklärung im Wege der Einzelbeitragszahlung per Überweisung erfolgen. Die Überweisung des Beitrages wird von Ihnen einzeln gesondert je versicherter Person unter Angabe der mit der Annahmeerklärung mitgeteilten Versicherungsnummer und des Namens vorgenommen. Wichtig ist hierbei, dass die Versicherungsnummer an erster Stelle des Verwendungszweckes steht. Bitte beachten Sie die Ausfüllanleitung zur Anmeldung.

Beispiel:

5/123456/1 Mustermann Max oder als 12-stellige Zahl: 512345600001. Mustermann Max

Die Überweisung nehmen Sie bitte auf folgende Bankverbindung vor:

Commerzbank, Stuttgart
IBAN: DE81600800000905226400

Welche Unterlagen benötigen wir bei einem Wechsel in die Freistellungsphase?

Soweit die Versicherungsleistungen an den Mitarbeiter verpfändet wurden, benötigen wir für Auszahlungen aus der Versicherung das Einverständnis des Mitarbeiters. Hierzu stellen wir Ihnen gerne entsprechende Einverständniserklärungen (EV) zur Verfügung. Bitte denken Sie bei Pfandrechtssicherung daran, uns die EV rechtzeitig zum gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu übersenden. Bitte fordern Sie die EV bei Bedarf bei uns oder Ihrem Vermittler an.

Modellrechnung zur Bestimmung des Rückkaufswertes (Standardtarif):

Die nachfolgende Modellrechnung zeigt eine Rückkaufswertentwicklung am Beispiel einer einmaligen Einzahlung in Höhe von 1.200 EUR (nach Abzug der Beitragskosten) auf. Auf Anfrage berechnen wir gern die individuellen Werte zu Ihren Versicherungen.

Modellrechnung für Kündigung

Geburtsdatum 01.01.1962

Versicherungsbeginn 01.11.2025

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.01. des angegebenen Jahres berechnet. Die in der Tabelle angegebenen Werte wurden unter der Annahme berechnet, dass nur der Erstbeitrag einbezahlt wurde.

Jahr	Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG	Abzug bei Kündigung	Garantierter Rückkaufswert	Gesamtleistung bei Kündigung einschließlich Überschussbeteiligung *)
	EUR	EUR	EUR	EUR
2024	1.200,00	74,74	1.125,26	1.126,64
2025	1.200,00	74,74	1.125,26	1.132,16
2026	1.200,00	74,74	1.125,26	1.137,68
2027	1.200,00	74,74	1.125,26	1.143,20
2028	1.200,00	74,74	1.200,00	1.223,46

*) Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden. In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Rückkaufswert nach §169 Absatz 3 VVG

Dieser im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebene Wert errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Wir können die in dieser Spalte genannten Werte, auf jeweils ein Jahr befristet, angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§169 Absatz 6 VVG). Dieser Herabsetzung würde sich entsprechend auf die in der Spalte „Garantierter Rückkaufswert“ genannten Werte auswirken.

Abzug bei Kündigung

Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor. Der in der Tabelle ausgewiesene Abzugsbetrag besteht ggf. aus mehreren Teilen. Warum der Abzug erforderlich ist, wird nachfolgend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen weiteren Teil des Abzugs ausgeglichen.

Garantierter Rückkaufswert

Bei Kündigung Ihrer Versicherung garantieren wir die in dieser Spalte ausgewiesenen Werte. Diese Werte ergeben sich nach Abzug des oben ausgewiesenen „Abzug bei Kündigung“.

Gesamtleistung bei Kündigung einschließlich Überschussbeteiligung

Die in dieser Spalte angegebenen Werte ergeben sich nach dem „Abzug bei Kündigung“. Die enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können wir nicht garantieren. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss-, Vertriebskosten sowie übriger Kosten und der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Allgemeine Steuerregelungen für Versicherungen in einem Betriebsvermögen (z.B. Rückdeckungsversicherungen) bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Beiträge für Versicherungen in einem bilanzierenden Unternehmen (Gewinnermittlung mittels Bilanz – Betriebsvermögensvergleich) sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Ansprüche sind ggf. zu aktivieren (siehe Abschnitt „Wie werden die Ansprüche und Leistungen steuerlich behandelt?“).

Bei der Gewinnermittlung eines Unternehmens mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung („EÜR“; Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG) können die Beiträge zu Versicherungen deshalb im Jahr der Verausgabung sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungsteuer fällig. Abweichend davon unterliegt eine Versicherung, der eine gesetzliche (Betriebsrentengesetz) oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt, jedoch nicht der deutschen Versicherungsteuer.

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, könnten gegebenenfalls je nach Land eine ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden. Sofern deutsche oder ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden, erheben wir diese zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

Wie werden die Ansprüche und Leistungen steuerlich behandelt?

Die Besteuerung richtet sich nach folgender Tabelle:

	Wie sind die Ansprüche und Leistungen zu behandeln?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (bilanzierendes Unternehmen)	Noch nicht fällige Ansprüche sind mit dem Deckungskapital als Aktivwert anzusetzen. Fällige Ansprüche sind mit dem Wert der Forderung anzusetzen. Gezahlte Versicherungsleistungen sowie vereinnahmte Renten sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.	Die Festsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erfolgt nach dem individuellen Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Von Leistungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, führen wir bei Auszahlung Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung ab.
Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung („EÜR“; Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG)	Gezahlte Versicherungsleistungen sowie vereinnahmte Renten sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Ein Ansetzen als Aktivwert entfällt.	Eine Festsetzung der Steuerlast findet durch das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung statt.

Hinweis zur Kirchensteuer

Wenn wir Kapitalertragsteuer von Ihrer Versicherungsleistung einbehalten, müssen wir grundsätzlich auch Kirchensteuer für Sie abführen. Die dafür benötigten Informationen (Ihre Religionszugehörigkeit und Ihren Kirchensteuersatz) fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Zu dieser Abfrage sind wir gesetzlich verpflichtet.

Gegen die Weitergabe Ihrer Religionsmerkmale können Sie Widerspruch einlegen. Das Formular finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter:

www.formulare-bfinv.de in der Rubrik → Formularcenter / Bürger / Kirchensteuer / Erklärung zum Sperrvermerk.

Bitte beachten Sie, dass das Formular spätestens 2 Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen muss, damit es dort rechtzeitig berücksichtigt werden kann. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Abläufe. Falls Sie Widerspruch einlegen, werden wir für Sie keine Kirchensteuer abführen. Sie sind dann verpflichtet, die Erträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Wie werden Erbschaften / Schenkungen von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Schenkungsteuer kann lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung auf einen Dritten anfallen.

Hinweis:

Gehört Ihre Versicherung nicht zu einem Betriebsvermögen, gelten abweichende Steuerregelungen.

Dieses Produkt berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale gemäß der nachhaltigen Kapitalanlagestrategie der Allianz. Näheres hierzu können Sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.

Eine nachhaltige Kapitalanlagestrategie bedeutet für uns langfristige ökonomische Wertschöpfung, verbunden mit einem vorausschauenden Konzept für ökologische Selbstverpflichtung, soziale Verantwortung und gute Unternehmensführung.

Die Kapitalanlage erfolgt während der gesamten Versicherungsdauer im Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Vermögen, die Rentabilität oder das Ansehen der Allianz Gruppe oder eines ihrer Konzernunternehmen haben können, wenn sie eintreten. Wir berücksichtigen während des gesamten Anlageentscheidungsprozesses Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagestrategie und deren Überwachung, bei der Betreuung sowie Kontrolle der Vermögensverwalter als auch im Risikomanagement. Die konkrete Auswahl und Durchführung der Investitionen erfolgt durch ausgewählte Vermögensverwalter anhand der klaren Vorgaben, die wir den Vermögensverwaltern zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken machen.

Wir verfolgen bei der Vermögensanlage für das Sicherungsvermögen einen umfassenden und fundierten ESG-Integrationsansatz. Dieser beinhaltet insbesondere:

1. die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Vermögensverwalter;
2. die Identifizierung, Analyse und Berücksichtigung potenzieller ESG-Risiken;
3. einen kontinuierlichen Engagement Prozess (durch Engagement und Stimmrechtsausübung);
4. klare Ausschlüsse bestimmter Sektoren und Unternehmen;
5. die Berücksichtigung der Risiken des Klimawandels und Verpflichtung zur Dekarbonisierung (Pariser Klimaabkommen 2015).

ESG
Environmental=Umwelt,
Social=Soziales und
Governance=
Unternehmensführung

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Verstoß gegen anerkannte Arbeitsstandards, Korruption.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Für das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG ist aufgrund der gesetzlich geforderten Mischung und Streuung ein hoher Diversifikationseffekt gegeben, der auch materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Unternehmen bzw. von Investitionen auf das Sicherungsvermögen minimiert. Dies wird auch über interne Risikomanagementsysteme gewährleistet (z.B. Begrenzungen für Anlageklassen, Emittenten, etc.). Zudem wirken sich eventuelle Marktwertverluste nicht unmittelbar auf die Rendite aus, soweit zusätzlich Puffermechanismen, z.B. durch gesetzlich zu bildende Rückstellungen, bestehen.

Der konsequente Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess verbessert das Rendite-Risiko-Profil unseres Portfolios.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Z5H1N62JMB3K96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Klimawandel ist für die Allianz eines der drängendsten Risiken für das Wohlbefinden unserer Kundinnen und Kunden. Daher ist es für uns essentiell, alle Maßnahmen zu ergreifen, den Klimawandel einzudämmen und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies berücksichtigen wir in unserer Anlagestrategie, die keiner übergreifenden Benchmark folgt. Die Allianz Gruppe ist Gründungsmitglied der von den Vereinten Nationen gestützten "Net-Zero Asset Owner Alliance" (AOA). Als Gründungsmitglied hat sich die Gruppe verpflichtet, wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen, um die Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Netto-Null bedeutet, dass Treibhausgase (THG) ausgeglichen werden, sodass in Summe Null THG emittiert werden. Unsere hierauf gestützte Anlagephilosophie basiert auf drei Prinzipien:

- **Als Großinvestor leisten wir einen Beitrag für die notwendige Transformation der Wirtschaft**
- **Netto-Null kommt – Nach unserer Überzeugung werden nur Wirtschaftszweige, die sich anpassen, weiterhin gute Ergebnisse erzielen.**

- **Unsere Tätigkeiten zielen auf die Reduktion der THG in der Atmosphäre ab.**

Wir, die Allianz Lebensversicherungs-AG, setzen als Unternehmen der Allianz Gruppe die gleichen Prinzipien um. **Das ökologische Merkmal dieses Produktes ist daher die Dekarbonisierung.** Im sozialen Bereich haben wir Ausschlüsse von kontroversen Waffen (biologischer und chemischer Waffen, Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie Atomwaffen) implementiert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Allianz hat bereits Maßnahmen ergriffen und sich konkrete Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen gesetzt, um das Langfristziel Netto-Null (Klimaneutralität) 2050 zu erreichen.

Unsere Nachhaltigkeits-Indikatoren zur Messung der Zielerreichung unserer Dekarbonisierungsstrategie sind:

- Reduktion unserer Kohleinvestitionen: stufenweise Verschärfung unserer Kohle-Ausschlusskriterien
- Berichterstattung über die CO2 Emissionen des Portfolios: für alle Anlageklassen, die der Zielsetzung im Rahmen der AOA unterliegen
- Berichterstattung über unsere Engagement Aktivitäten: Engagements bilateral mit Unternehmen, aktive Unterstützung von Engagement Initiativen, Engagements bei Anlageverwaltern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Wir fördern eine gerechte Transformation hin zu klimaneutralen Geschäftsmodellen. Deshalb tragen auch unsere nachhaltigen Investitionen zu vielen Zielen bei: Beispiele sind Investitionen in Unternehmen, die die Anpassung an den Klimawandel oder den Klimaschutz durch eine bessere Energieeffizienz oder erneuerbare Energien fördern. Weitere Beispiele sind Investitionen im sozialen Bereich, bspw. in Bildung oder bezahlbaren Wohnraum.

Als nachhaltige Investition bewerten wir auch Staatsanleihen aus Staaten, die Ziele für Klimaneutralität bis spätestens 2050 in nationalen Gesetzen oder Grundsatzpapieren verankert haben.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Für unsere nachhaltigen Investitionen finden strenge Prüfkriterien Anwendung und wir stellen über weitere Ausschlüsse sicher, dass unsere sozialen und ökologischen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Ausschlüsse gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen**:

- Vermeidung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: Unsere nachhaltigen Investitionen dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Klimaschutz, Biodiversität, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie soziale- und Arbeitnehmerbelange hervorrufen.
- Unternehmen, die hohen ESG (Environmental, Social, Governance) Risiken ausgesetzt sind und diese schlecht managen: Hierfür nutzen wir ein externes Bewertungsmodell von einer anerkannten ESG Research

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Agentur, das die ESG-Performance von Unternehmen und Staaten erfasst. Wir schließen die schlechtesten 10 % für nachhaltige Investitionen aus. Beispiele für Kriterien der ESG-Performance sind: CO₂-Ausstoß, Wasserverbrauch (Environmental/Umwelt), Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit (Social/Soziales), Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetze (Governance/Unternehmensführung).

- Keine Investitionen in fossile Brennstoffe, Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Pornografie.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wir berücksichtigen im gesamten Investmentprozess nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Hierfür nutzen wir für Investitionen in Unternehmen oder Staaten die Expertise von ESG Ratingagenturen und Datenanbietern. Für Investitionen in beispielsweise Infrastrukturprojekte, Erneuerbare Energien oder Immobilien prüfen unsere Anlagemanager und wir in Einzelfallprüfungen, dass unsere strengen Prüfkriterien zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen** zusätzliche Ausschlüsse:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und zudem diesen Risiken nicht adäquat begegnen.
- Unternehmen, bei denen systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact) bekannt sind. Die 10 Prinzipien basieren auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen: Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
- Emittenten von Staatsanleihen prüfen wir unter anderem anhand von ESG Ratings und anderen Quellen (z.B. Allianz interner Human Rights Risk Index) auf schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken und schließen Investitionen in deren Anleihen aus.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind tief verwurzelt in unserem ESG Ansatz und unseren Prozessen. Unternehmen mit systematischen Verstößen oder unzureichenden internen Prozessen werden von uns mit Hilfe von externen Datenanbietern identifiziert und ausgeschlossen.

Im Rahmen der Taxonomie Verordnung hat die EU ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einheitlich definiert. Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die positiv zu mindestens einem der Umweltziele der EU beitragen (z.B. Klimaschutz). Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Umweltziele aus der Taxonomie Verordnung führen (Grundsatz: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja. Wir integrieren nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unseren Investmentprozess und stellen sicher, dass wir angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Biodiversität, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie soziale- und Arbeitnehmerbelange prüfen wir auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Hierfür nutzen wir unseren bestehenden ESG Prozess und haben diesen um die Themenbereiche der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erweitert:

- Allianz Ansatz für Ausschlüsse (kontroverse Waffen, Kohle, Ölsande)
- Langfristige Klimaschutzziele
- Engagement-Prozess mit Unternehmen und Anlageverwaltern

Informationen hierzu werden Sie auch in Ihren jährlichen Berichten finden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben der Klimastrategie verfolgt die Allianz bereits seit 2011 einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz. Hierfür setzt die Allianz die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) der Vereinten Nationen (www.unpri.org) konsequent im gesamten Investmentprozess um.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Wir vereinen in unserer aktiven Investmentstrategie qualitative Elemente mit verbindlichen quantitativen Kenngrößen:

- I. Wir haben uns zu 5-jährigen Emissionsreduktionszielen verpflichtet, damit wir langfristig bis spätestens 2050 netto keine Emissionen in unseren Portfolien finanzieren. Das erste Ziel sieht eine 25-prozentige Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Aktien- und Unternehmensanleihe-Portfolien vor. Zudem sind die Immobilien, die in unserem Al-leineigentum stehen, bis 2025 auf einem CO2 Reduktionspfad, der dazu führt, dass sie bis 2050 Netto-Null THG emittieren.

II. Ausschlüsse:

- a. Kohlebasierte Geschäftsmodelle: Hierfür setzen wir Grenzwerte, wie hoch der Anteil an Kohlegewinnen oder Kohlestromerzeugung bei Unternehmen sein darf. Diese Grenzwerte reduzieren wir anhand von wissenschaftsbasierten Plänen auf 0 bis spätestens 2040. Der derzeitige Grenzwert liegt bei 30 %. Dieser sinkt am 01.01.2023 auf 25% und auf 15% am 01.01.2026.
- b. Ölsande: Unternehmen, die mehr als 20 % (ab 2025: 10%) ihres Umsatzes mit der Upstream-Förderung von Öl oder Bitumen aus Ölsand erzielen. Dedizierte Ölsandprojekte und damit verbundene neue Pipelines, definiert als ein Projekt/eine Pipeline, das/die direkt mit der Gewinnung von Bitumen aus Ölsand verbunden ist.
- c. Öl- und Gas Richtlinie: Keine neue Finanzierung von Projekten in folgenden Bereichen: Exploration und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder (Upstream), Bau neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Erdöl, Bau von neuen Ölkraftwerken, Praktiken im Zusammenhang mit der Arktis und der Antarktis, Kohleflözmethan, Schwerstöl und Ölsand sowie der ultratiefen See. Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Projekte/Betriebe.
- d. Kontroverse Waffen: biologische und chemische Waffen, Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie Atomwaffen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

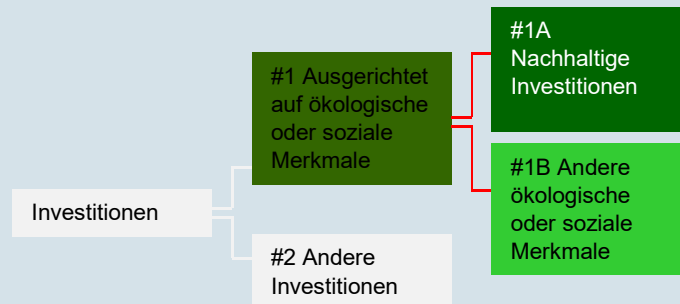
Bei Investitionen in Unternehmen prüfen wir und unsere Anlageverwalter unter anderem anhand von ESG Ratings, ob von der Unternehmensführung materielle Risiken ausgehen. Zudem prüfen wir durch externe unabhängige Datenanbieter, ob es bei Unternehmen bereits zu schwerwiegenden Verstößen wie bspw. Bestechung oder Betrug kam. Zusätzlich prüfen wir auf schwerwiegende Kontroversen im Bereich der Arbeitsrechte, wie bspw. Gesundheit- und Sicherheitsstandards oder Arbeitnehmervertretungen.

Unternehmen, die nicht die Prinzipien einer guten Unternehmensführung verfolgen, werden in unseren Engagement-Prozess einbezogen. Sollten Kontroversen oder schlechte Unternehmensführungspraktiken für mehr als drei Jahre fortbestehen und unser Engagement zu keinem Erfolg führen, werden diese Unternehmen für neue Investitionen ausgeschlossen und vorhandene Aktien verkauft.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Unsere Dekarbonisierungsstrategie gilt für das gesamte Sicherungsvermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produktes. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich, wie kontroverse Waffen, für das gesamte Sicherungsvermögen.

Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit denen wir sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) im Sicherungsvermögen beträgt für dieses Produkt über die Vertragslaufzeit 10 %. Gegenwärtig beträgt der Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sicherungsvermögen 14%.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Bislang bestehen für lediglich zwei der sechs Umweltziele - Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz - festgelegte Kriterien, sodass auch nur ein geringer Anteil unserer Kapitalanlagen erfasst ist. Dadurch fällt nur ein kleiner Teil unserer Kapitalanlagen unter die EU-Definition für ökologisch nachhaltige Aktivitäten. Zusätzlich werden Unternehmen erst 2023 zu taxonomiekonformen Aktivitäten berichten. Aufgrund der geringen Abdeckung liegt unser derzeitiger Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen bei 0,4%. Eine weitere Aufteilung des Mindestanteils an ökologisch nachhaltigen Investitionen in Ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist uns derzeit aufgrund der eingeschränkten Datenverfügbarkeit nicht möglich. Wir können daher aktuell als jeweiligen Mindestanteil für die beiden genannten Tätigkeiten lediglich 0 % ausweisen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.allianz.de/service/dokumente/nachhaltigkeit/>. Informationen zu unserer Nachhaltigkeitsstrategie und unserem ESG-Prozess finden Sie unter folgendem Link: <https://www.allianz.de/vorsorge/lebensversicherung/nachhaltige-kapitalanlagen/>

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Zeitkontenrückdeckung mit Garantie E75

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	2
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	5
4. Ihre Mitwirkungspflichten	5
5. Kosten Ihres Vertrags.....	5
6. Beitragsfreistellung bzw. Ruhenlassen	6
7. Kündigung.....	6
8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	6
9. Abänderungen zur Zeitkontenrückdeckung mit Garantie E75.....	7

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	8
2. Weitere Mitwirkungspflichten.....	8
3. Abänderungen zum Teil B	8

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	9
2. Versicherungsschein	9
3. Deutsches Recht	9
4. Adressaten für Beschwerden	9
5. Zuständiges Gericht	9
6. Verjährung	10
7. Abänderungen zum Teil C.....	10

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	11

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Zeitkontenrückdeckung mit Garantie E75

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Zeitkontenrückdeckung mit Garantie.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir vor Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.5 Welche Besonderheiten gelten für die Beiträge in variabler Höhe und die Leistungen?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir vor Rentenbeginn?

Vor Rentenbeginn erbringen wir in folgenden Fällen, unter Beachtung gegebenenfalls bestellter Sicherungsrechte, eine Leistung in Höhe des vorhandenen **→Vorsorgekapitals** (ohne Abzüge nach Ziffer 7.2 Absatz 2):

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mangels Masse,
- Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens,
- vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt wurde und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,
- Ausscheiden der **→versicherten Person** aus dem Betrieb des Arbeitgebers aufgrund von Kündigung oder in anderer Weise,
- bei Tod der versicherten Person oder
- in den Fällen der Ziffer 8.2.

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine Rente aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen **→Vorsorgekapital**, solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente errechnet sich aus dem **→Rentenfaktor** und dem vorhandenen **→Vorsorgekapital**.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe des zum Rentenbeginn vorhandenen **→Vorsorgekapitals**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe des vorhandenen **→Vorsorgekapitals** zum Zeitpunkt des Rentenbeginns abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene **→Sterbetafel** "AZ 2012 R U",
- den **→Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die **→Kosten** der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie (siehe dazu Ziffer 5.1).

Wenn Sie eine Zeitkontenrückdeckung mit Garantie mit einer **→Aufschubdauer** von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, können wir für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistung nach Ziffer 1.1 einen hiervon abweichenden **→Rechnungszins** in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn wir einen abweichenden **→Rechnungszins** verwenden, können Sie die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere **→Rechnungszins**, **→Sterbetafel** und **→Kosten** der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistung höchstens die Prozentsätze der **→Kosten** der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.5 Welche Besonderheiten gelten für die Beiträge in variabler Höhe und die Leistungen?

Wir verwenden Ihre Beiträge zur Erhöhung der Leistungen.

(1) Grundsatz für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem **→rechnungsmäßigen Alter** der **→versicherten Person**,
- der restlichen **→Aufschubdauer** und
- dem jeweils gültigen **→Rentenfaktor**.

Wir berechnen die Erhöhung der Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Über den **→Rentenfaktor**, den wir nach Zahlung des 1. Beitrags zur Ermittlung der Höhe der Rente ansetzen, informieren wir Sie im Versicherungsschein. Sofern wir nach einer weiteren Beitragszahlung einen anderen **→Rentenfaktor** verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren.

(2) Erhöhungstermin

Die Erhöhung der Leistungen erfolgt rückwirkend jeweils zum 1. des Monats, in dem der Beitrag bei uns eingegangen ist.

Die Erhöhungen des **→Vorsorgekapitals** nach Absatz 1 gelten nicht als Abschluss oder Änderung der Versicherung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen. Jedoch gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie eine Versicherung mit einer **→Aufschubdauer** von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, gelten für Ihre Zeitkontenrückdeckung mit Garantie für einen bestimmten Zeitraum eigene **→Überschussanteilsätze**. Diese weichen von denjenigen **→Überschussanteilsätzen** ab, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir Ihre Zeitkontenrückdeckung mit Garantie in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Zinsüberschussanteil und den jährlichen Zusatzüberschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung zu Beginn des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Anwendungsbereich des Tarifbonus

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile aus Ihrer Zeitkontenrückdeckung mit Garantie nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 5.1 Absatz 2 a) für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Tarifbonus).

Jeder Tarifbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Tarifbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der **→Deckungsrückstellung**, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Tarifbonus

Durch den Tarifbonus erhöhen sich die Versicherungsleistungen.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Tarifbonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 8.1 oder Eintritt eines Ereignisses nach Ziffer 1.1 oder
- zu Beginn der Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des normalen Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige **→Deckungskapital** der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen **→Versicherungsjahren**.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 5.1 Absatz 2 a), der anteilig für den Zeitraum des Beginns des letzten **→Versicherungsjahres** bis zum Leistungszeitpunkt ermittelt wird.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Garantierente. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Schlussüberschussanteil nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

In allen anderen Fällen zahlen wir einen gegebenenfalls hinzukommenden Schlussüberschussanteil aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir Ihre Zeitkontenrückdeckung mit Garantie in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Zeitkontenrückdeckung mit Garantie finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 5.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus Ihrer Zeitkontenrückdeckung mit Garantie.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 8.1 oder Eintritt eines Ereignisses nach Ziffer 1.1 oder
- zu Beginn der Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen **→Versicherungsjahren** zum Berechnungsstichtag ergebenden **→Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie oder bei Vertragsende ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zu Rentenbeginn zur Erhöhung der Garantierente. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Eintritt eines Ereignisses nach Ziffer 1.1 (Vertragsende) oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 8.1 oder
- zu Beginn der Rente aus der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige **→Deckungskapital** der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen **→Versicherungsjahren**.

Die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsbe-

richts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer** oder an Ihre Rechtsnachfolger.

(2) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(3) Textform

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt und uns eine Kopie der Verpfändungs- oder Abtretungsvereinbarung durch den Berechtigten überlassen wird. Der Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben. Die Anzeige der Verpfändung und die Überlassung der Kopie kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
- 4.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 4.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- Nachweise über den Eintritt eines Ereignisses nach Ziffer 1.1.

4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

4.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Wenn die **→versicherte Person** stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherten Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

5. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 5.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

5.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des jeweiligen Beitrags.

Wir entnehmen den laufenden Beiträgen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) sofort.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (**→Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tra-

gen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) **Verwaltungskosten vor Rentenbeginn**

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Deckungskapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Wir entnehmen den laufenden Beiträgen die einkalkulierten Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags sofort.

b) **Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) **Höhe der Kosten**

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

5.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

6. Beitragsfreistellung bzw. Ruhenlassen

Was gilt bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. beim Ruhenlassen der Versicherung?

(1) **Beitragsfreistellung**

Sie können Ihre Versicherung weiterführen, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung bzw. Ruhenlassen).

(2) **Auswirkungen**

- Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entfallen weitere Beitragszahlungen und die damit verbundenen Erhöhungen der Leistungen nach Ziffer 1.5.
- Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird kein Abzug vorgenommen.
- Die beitragsfreien Leistungen stimmen mit den zum Zeitpunkt der Umwandlung erreichten Leistungen überein.

7. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

7.2 Welche Leistung erbringen wir im Falle einer Kündigung?

7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

7.2 Welche Leistung erbringen wir im Falle einer Kündigung?

(1) **Rückkaufswert**

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →**Deckungskapital** der Zeitkontenrückdeckung mit Garantie, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

(2) **Vereinbarung eines Abzugs**

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 8.3.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) **Herabsetzung im Ausnahmefall**

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) **Schlussüberschussanteil**

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) **Bewertungsreserven**

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 2.3).

(6) **Auswirkungen**

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie die Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

8.2 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

8.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

8.1 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie zum Rentenbeginn die Auszahlung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen →**Vorsorgekapitals** verlangen. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

8.2 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der →**Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung einen Teil des →**Vorsorgekapitals** entnehmen (Teilauszahlung).

Eine Teilauszahlung ist zum 1. eines Monats möglich.

(1) Voraussetzungen

- Die Ansprüche der →**versicherten Person** und der Sozialversicherungsträger aus dem Arbeitszeitkonto oder der Altersteilzeit verringern sich im Umfang der Teilauszahlung Ihnen gegenüber,
- das verbleibende →**Vorsorgekapital** beträgt mindestens 1.200 EUR und
- die Teilauszahlung erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen eines gegebenenfalls bestellten Sicherungsrechts.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 4 Wochen vor dem jeweils gewünschten Auszahlungstermin zugehen.
- Entnahmen sind nur zulässig, soweit sie den tatsächlichen Veränderungen der gesicherten Ansprüche aus dem Arbeitszeitkonto oder der Altersteilzeit entsprechen. Wir behalten uns vor, die Zulässigkeit der Entnahmen zu überprüfen.

(3) Auswirkungen

Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

(1) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** mindestens 60 Jahre alt.
- Die →**versicherte Person** ist am aufgeschobenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Auswirkungen

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich das →**Vorsorgekapital**. Den →**Rentenfaktor** ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Gestaltungsmöglichkeiten

- Sie können die Beiträge während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer** (siehe Ziffern 8.1 und 8.2).

(4) Tod der versicherten Person während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn die →**versicherte Person** während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung in Höhe des vorhandenen →**Vorsorgekapitals**.

(5) Kündigung der Versicherung während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn Sie Ihre Versicherung während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** kündigen, zahlen wir einen Betrag, den wir nach Ziffer 7.2 berechnen.

(6) Überschussbeteiligung

Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der →**zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

9. Abänderungen zur Zeitkontenrückdeckung mit Garantie E75

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung ZK2: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 1.3 Was gilt, wenn Sie keine Folgebeiträge zahlen?

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Es sind Beiträge in variabler Höhe zu entrichten.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.3 Was gilt, wenn Sie keine Folgebeiträge zahlen?

Wenn Sie keine Folgebeiträge zahlen, ruht die Versicherung (siehe Teil A Ziffer 6).

nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

3. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

2. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 1.2 Absatz 1).

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, Email) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin**;

lin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;

Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; **E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine partei-

fähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: → **Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Sie besteht aus der bei Vertragsschluss genannten Garantierente, den Erhöhungen der Leistung aufgrund der Zahlung weiterer Beiträge und den Leistungen, die bis zum Rentenbeginn aus der zugeteilten laufenden Beteiligung am Überschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzukommen. Die Garantierente und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich noch durch den zum Rentenbeginn zugeteilten Schlussüberschussanteil, wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn Zusatzrente vereinbart haben.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn und der Höhe der erreichten Versicherungsleistungen ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate

verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor:

Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die für je 10.000 EUR Vorsorgekapital gezahlt wird. Er wird im Versicherungsschein genannt. Er ändert sich für künftige Erhöhungen, wenn sich die Rechnungsgrundlagen ändern. Über eine Änderung des Rentenfaktors werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Zeitkontenrückdeckung mit Garantie). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Vorsorgekapital:

Das Vorsorgekapital ist das zum jeweiligen Zeitpunkt für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Kapital. Es erhöht sich mit jeder Beitragszahlung.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.